



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

5. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung

für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen
Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische
Fachhochschule Nürnberg

Vom 28.07.2023

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
29/2022	01.10.2023	28.07.2023	1 - 3	ZV 05/09

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 6. August 2014 in der Fassung vom 28. Februar 2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die folgenden Wörter angefügt:

„sowie Weiterbildungen im Sinne von Art. 78 BayHIG, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird der folgende Halbsatz angefügt:

„, im Bachelorstudiengang Pflege findet in jedem Fachsemester ein Praxismodul statt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe in Klammer „Art. 2 Abs. 3 S. 1 BayHSchPG“ durch die Angabe in Klammer „Art. 57 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe in Klammer „Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchPG“ durch die Angabe in Klammer „Art. 74 BayHIG“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern“ durch die Wörter „Satzung über die Vorlesungszeit an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg vom 22.12.2022 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 5 Nrn. 9 und 10 werden dem Klammerzusatz die folgenden Wörter angefügt:

„; die Gesamtbearbeitungszeit beträgt 14 Wochen, der konkrete Umfang und die konkrete Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfungsteile ergeben sich aus den entsprechenden Richtlinien“.

6. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Frist von der Anmeldung der Bachelorarbeit bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt drei Monate. ²Die Frist von der Anmeldung der Masterarbeit bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 19.07.2023 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 27.07.2023, Az. L3-H6234.4.1/2/27.

Nürnberg, den 28. Juli 2023

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp
-Präsident-

Die Satzung wurde am 28.07.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.07.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 28.07.2023.